



**Merkblatt Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes**  
(Version vom 11. Januar 2021)

## **Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen**

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz<sup>1</sup> erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung<sup>2</sup> (SR 442.15) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Mit den neuen Massnahmen des Covid-19-Gesetzes werden die bisherigen Massnahmen der am 21. September 2020 ausgelaufenen COVID-Verordnung Kultur mit Anpassungen fortgeführt und ergänzt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen zu einen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für Kosten, die für Transformationsprojekte entstehen, Beiträge in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Mit diesen neu vorgesehenen Beiträgen können Projekte unterstützt werden, welche die Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse bezwecken und die strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben (Art. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 2 Bst. h).

Gesuche sind bis spätestens 30. November 2021 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen. Für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Zürich bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.

Die Ausrichtung des Beitrags für das Transformationsprojekt erfolgt durch den zuständigen Kanton. Bei Projekten, an denen Institutionen mehrerer Kantone beteiligt sind, sprechen die Kantone die Aufteilung des Beitrages ab. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte am vom Kanton/von den Kantonen zugesagten Beitrag an das Transformationsprojekt.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

<sup>2</sup> Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.17)



### **Inhalt des Merkblatts:**

1. Voraussetzungen für Beiträge an Transformationsprojekte
2. Transformationsprojekte
3. Gesuchsbeilagen
4. Höhe und Art der Finanzhilfen
5. Dauer der Transformationsprojekte (Start und Ende)
6. Beitragskriterien
7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
8. Kausalität des Transformationsprojektes mit der Covid-Epidemie
9. Beweismass

**Wichtiger Hinweis:** Bund und Kanton streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass die Kulturunternehmen die Kulturakteur\*innen angemessen entschädigen, d.h. dass sie sich bei der Entschädigung der Kulturakteur\*innen an den empfohlenen Mindesthonoraren von relevanten Branchenverbänden orientieren.

---

### **1. Voraussetzungen für Beiträge an Transformationsprojekte**

#### Gesuchsteller\*in

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder eine staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch öffentlich-rechtliche Person. Wichtig: Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts: sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen;
- ist hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Umsatz Jahresrechnung 2019), im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkusische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker\*innen, DJs, Sänger\*innen, Chöre, Tänzer\*innen, Schauspieler\*innen, Strassen-künstler\*innen, Theaterensembles und Tanzcompa-



- nies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent\*innen, Tourmanager\*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind der Bau und die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Druck von Partituren sowie kommerzielle Anbieter von Kulturgütern, Ticket-Services, Seminarräumen etc. Ebenfalls ausgeschlossen sind DJ ohne künstlerische Intervention, Discotheken, Dancings, Night Clubs sowie Dienstleistungen, die nicht integraler Bestandteil der kulturellen Produktion sind (Zelt-, Hallen-, Tribünen und Technikvermietungen).
- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator\*innen.
  - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern sowie Videotheken. Zugelassen sind nur Kinos im Arthouse-Bereich, die einen substantziellen Beitrag an die Angebots- und Programmvielfalt leisten und somit entweder zu den Kategorien 1–3 der Liste «Förderprogramm Angebotsvielfalt» des BAK vom 23. April 2020 gehören oder in den letzten Jahren von der öffentlichen Hand unterstützt wurden.
  - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume). Bei Galerien sind ausschliesslich Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen erfasst; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
  - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), Verlage im Kultursektor (Literatur, visuelle Kunst usw.) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).



- hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem das Gesuch für einen Beitrag an ein Transformationsprojekt eingereicht wird;
- plant oder realisiert ein Transformationsprojekt, welches das Kulturunternehmen bei der Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse unterstützt.

Auch anspruchsberechtigt ist ein Zusammenschluss verschiedener Kulturakteur\*innen, der als juristische Person des Privatrechts konstituiert ist und dessen Zweck gemäss Statuten in der Kooperation, in gemeinsamen Projekten oder der Durchführung einer Veranstaltung oder eines Festivals besteht.

## 2. Transformationsprojekte

Transformationsprojekte umfassen zwei Kategorien von Vorhaben:

- Zum einen sind Vorhaben förderfähig, die eine strukturelle Neuausrichtung des Kulturunternehmens zum Gegenstand haben. Damit sind Vorhaben wie unter anderem organisatorische Verschlinkungen, Kooperationen verschiedener Kulturunternehmen oder Zusammenschlüsse (Fusionen) gemeint.
- Zum anderen können Projekte unterstützt werden, welche die Wiedergewinnung von Publika oder die Erschliessung neuer Publikumssegmente bezwecken.

Transformationsprojekte sind auf ein definiertes Ziel ausgerichtet und haben eine begrenzte Zeitdauer. Sie bezwecken in jedem Fall eine Anpassung an die durch die Covid-Epidemie veränderten Verhältnisse.

### Beispiele möglicher Ziele eines Transformationsprojekts:

- Kategorie strukturelle Neuausrichtung:  
Kooperationen, organisatorische Veränderungen, betriebliche und prozessuale Veränderungen, Veränderungen der Arbeitsfelder und/oder Aufgabenteilungen der Mitarbeitenden, inhaltliche und/oder strukturelle Fokussierung, qualitative Weiterentwicklung von Handlungsfeldern, Ausgliederung bestehender Handlungsfelder, Erschliessung neuer Handlungsfelder, Schaffung und Nutzung von Synergien, Fusionen, Auflösung und Überführung/Sicherung von Erfahrungen und/oder Kulturgut, Erweiterung der Nutzung der Infrastruktur, Kostenreduktion usw.
- Kategorie Wiedergewinnung von Publika oder Erschliessung neuer Publikumssegmente:  
Veränderungen im Programmangebot, bei den Veranstaltungszeiten oder den Veranstaltungsorten, Verlagerung von Live-Events in den digitalen Raum, Veränderungen bei den Kommunikationskanälen und Werbemitteln, spezifische Vermittlungsangebote, Einführung neuer Formate, Stärkung der kulturellen Teilhabe, Massnahmen zur Publikumsbindung, Kooperationen mit anderen Institutionen und/oder



Kulturakteur\*innen, Involvierung neuer Publikumssegmente, Netzwerke zur Publikumsgewinnung, Einführung neue Formen der Verbreitung/Diffusion, Veränderungen in der Preisgestaltung und im Ticketing, Pilotprojekte zum Zweck der Recherche, Pilotprojekte zum Einbezug neuer Publikumssegmente, usw.

### **3. Gesuchsbeilagen**

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente ein:

- Projektbeschreibung inkl. Ziele und Zeitplan mit Meilensteinen (max. 8 Seiten)
- Budget und Finanzierungsplan des Projektes, die Eigenleistungen der Institution sind separat auszuweisen (max. 5 Seiten)
- Liste der am Projekt Beteiligten (inkl. Funktionen im Unternehmen, Rollen im Projekt und geschätztem Arbeitsaufwand je Funktion sowie Entschädigungsansätze für Kulturakteur\*innen) (max. 5 Seiten)
- Kurzbeschreibung inkl. Organisationsstruktur (Organigramm) des Unternehmens und der allfälligen Kooperationspartner\*innen (max. 3 Seiten pro Unternehmen)
- Jahresberichte und Jahresrechnungen (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) der letzten beiden Jahre der am Projekt beteiligten Unternehmen

Der Kanton kann zusätzliche Unterlagen einfordern.

### **4. Höhe und Art der Finanzhilfen**

Die Finanzhilfen decken höchstens 80 Prozent der Kosten eines Projekts und betragen maximal 300'000 Franken pro Kulturunternehmen. Die Anzahl der Projekte pro Kulturunternehmen ist nicht begrenzt.

Gemeinsame Projekte mehrerer Unternehmen zusammen sind möglich, in diesem Fall bestimmen die Unternehmen, welches von ihnen den Lead hat und das Gesuch in seinem Sitzkanton einreicht.

Die Höhe der Finanzhilfe soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Unternehmens und der allfällig beteiligten Unternehmen stehen. Beitragsberechtigt sind einzig Kulturunternehmen.

Die Finanzhilfe kann an alle mit dem Projekt verbundenen Kosten geleistet werden, d.h. Sach-, Personal- sowie Programmkosten. Sie kann in Tranchen ausgerichtet werden.



## **5. Dauer der Transformationsprojekte (Start und Ende)**

Kulturunternehmen können mit der Umsetzung von Transformationsprojekten auf eigene Verantwortung vor der Zusage für eine Unterstützung beginnen. Jedoch dürfen massgebliche Arbeiten für das Projekt bei der Gesuchseingabe und bis zur Entscheidungsfindung der Fachstelle Kultur noch nicht abgeschlossen sein. Bereits angefallene Kosten präjudizieren keine Unterstützung.

Mit dem Gesuch wird ein Zeitplan eingereicht, gemäss dem das Projekt realisiert werden soll. Das Projekt muss bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein.

## **6. Beitragskriterien**

Die Beitragskriterien sind für alle Transformationsprojekte identisch. Sie werden in einer Gesamtsicht nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Klarheit, Plausibilität und fachliche Qualität des Konzepts: Ist das Projekt nachvollziehbar, auf das Unternehmen und die veränderten Verhältnisse zugeschnitten? Wird mit dem Projekt eine strukturelle Neuausrichtung oder die Gewinnung von Publikum angestrebt? Sind die inhaltlichen Ziele fundiert, ist das Vorgehen adäquat, eignen sich die Massnahmen zur Zielerreichung? Sind die „richtigen“ Leute einbezogen, haben die Beteiligten die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, sind sie zeitlich verfügbar? Sind die Kosten nachvollziehbar und für das Projekt gerechtfertigt? Ist der Finanzierungsplan realistisch?
- Innovation: Wie weit ist mit dem Projekt eine Veränderung und/oder Erneuerung für das Unternehmen verbunden, in welchen Bereichen finden diese statt?
- Zu erwartende Wirksamkeit des Vorhabens bei der Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie verursachten Verhältnisse: stärkt das Projekt den Erhalt des Kulturunternehmens, die Weiterentwicklung seiner Aktivitäten und die kulturelle Teilhabe – und trägt zum Erhalt der kulturellen Vielfalt bei?
- Zu erwartende Nachhaltigkeit: Welche längerfristigen Veränderungen sind mit dem Projekt für das Unternehmen, die Mitarbeitenden, das kulturelle Angebot und das Publikum angestrebt/verbunden? Sind die Ausgaben eine adäquate Investition für die Zukunft des Unternehmens?

## **7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch**

Der Kanton kann bei der Zusprache von Beiträgen an Transformationsprojekte kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterstützung von Transformationsprojekten.



## **8. Kausalität des Transformationsprojektes mit der Covid-Epidemie**

Finanzhilfen können nur an Projekte geleistet werden, die kausal mit der Covid-19-Epidemie in Verbindung stehen, d.h. mit denen das Kulturunternehmen eine Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse verfolgt.

## **9. Beweismass**

Die Aufwendungen für das Projekt und die Erfüllung der Beitragskriterien sind glaubhaft zu machen.

Die Umsetzung des Projekts ist zu dokumentieren.

Soweit möglich und zumutbar hat das Unternehmen Eigenleistungen (Personal, Drittmittel) für das Projekt zu erbringen.